

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratservice

12.05.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aufgrund von Regelungsbedarfen durch Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beratungsfolge

18.05.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
18.05.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Gesetzgeber (das Land Nordrhein-Westfalen) hat mit dem Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2022, Nr. 18, vom 14.04.2022) und dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und Änderung anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 ((Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2022, Nr. 21, vom 25.04.2022) durch die Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) Regelungsbedarfe in den ortsrechtlichen Bestimmungen ausgelöst.

Die unmittelbar zu regelnden Anpassungen werden mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

In § 26 a GO NRW Abs. 1 Satz 1 wird neu geregelt:

„Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt

haben.“

Damit ist eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung erforderlich, in der mit der neuen Ziffer 4 geregelt wird, dass Unterlagen im Sinne des § 26 a GO NRW nun zusätzlich bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens vorgelegt werden müssen.

Darüber hinaus ist zukünftig die Textform in vielen Fällen vorgesehen/ausreichend. Daher sind die Regelungen in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Ebenfalls neu ist § 48 Abs. 4 GO NRW. In dessen Satz 2 ist bestimmt:

„Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

Unter diese gesetzliche Regelung fällt auch das Streaming von Ratssitzungen im Internet. Zur Fortsetzung des Angebots ist daher der neue § 16 a in die Hauptsatzung aufzunehmen, der diese Möglichkeit nun grundsätzlich vorsieht, Rahmenbedingungen beschreibt und weitere Bestimmungen zur Verwendung entsprechender Bild-, Film- und Tonaufnahmen und -übertragungen trifft.

Die im o. g. Gesetz getroffenen Regelungen zu digitalen/hybriden Sitzungsformaten wird die Verwaltung unter Einbeziehung des Ratsantrags A-R/0020/2022, der noch zu erlassenden notwendigen Rechtsverordnungen und der technischen Erfordernisse auswerten und dem Rat einen Entscheidungsvorschlag vorlegen. Auch in diesen Fällen ist ein Regelungsbedarf durch die Hauptsatzung gegeben, der ggf. noch einmal Auswirkungen auf die jetzt vorgeschlagene Änderung hat.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung